



## GEMEINDE RAASDORF

Pol. Bezirk Gänserndorf

2281 Raasdorf, Bahnstraße 5

Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9

e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)

UID: ATU 16232805

# Hausordnung Kulturhaus Raasdorf

### **1. Benützung der Einrichtung des Mietgegenstandes:**

Mit dem Mietgegenstand ist die Benützung des Saales, der Küche und der Toilettenanlagen verbunden. Die Mieter sind berechtigt, die vorhandenen Einrichtungen zu benützen. Auf Wunsch wird die hauseigene Beschallungsanlage zur Verfügung gestellt. Der vorhandene Flügel kann nach Rücksprache mit der Gemeinde von kompetenten Mietern benutzt werden. Eine sorgsame Behandlung ist sicherzustellen. Der Flügel darf nur nach ausschließlicher Genehmigung entsprechend platziert werden. Vom Mieter verursachte Schäden am Mietgegenstand oder an dessen Einrichtung sind von diesem im Umfange der erforderlichen Reparaturarbeiten bzw. der Kosten der Ersatzbeschaffung zu ersetzen. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr und die Gemeinde Raasdorf übernimmt keine Haftung.

Um eine Lärmbelästigung der Anrainer hinten zu halten, sind ab 22:00 Uhr die Türen zu schließen und den Geräuschpegel auf Zimmerlautstärke zu drosseln.

### **2. Nutzungsberechtigte:**

Die Gemeinde ist für alle offiziellen Anlässe, kulturellen und internen Veranstaltungen vorrangig nutzungsberechtigt.

- Ortsansässige Vereine, Organisationen, Verbände und Schulen für interne Zwecke und öffentliche Veranstaltungen
- Überregionale Organisationen und Verbände, in denen die Gemeinde Raasdorf Mitglied ist, für interne und öffentliche Veranstaltungen
- öffentliche Veranstaltungen (z.B. Repräsentationen, Ausstellungen, Konzerte, ...)
- Ortsansässige Privatpersonen zwecks privater Feierlichkeiten (ausgenommen Hochzeitsfeiern, Polterabende und Kinderfeste)

### **Einschränkungen:**

Die Gemeinde behält sich die Auswahl und Genehmigung vor.

### **3. Übergabe:**

Der Mieter erhält von der Vermieterin alle Räumlichkeiten, Schlüssel und Gegenstände deren er bedarf übergeben (z.B. Geschirr, Herd, Gläserspüler, etc) und werden mit der Funktion von Geräten vertraut gemacht. Ebenso erfolgt eine Rückübergabe dieser Gegenstände, bei welcher deren Funktion und Unversehrtheit überprüft wird. Für etwaige beschädigte oder gebrochene Gegenstände wird von der Gemeinde Raasdorf ein Schadenersatz eingehoben.

### **4. Benützung des Innenhofes:**

Die Zufahrt zum Innenhof ist nur für die Zustellung erlaubt; das Parken von Kraftfahrzeugen ist verboten. Ebenso ist jede überhöhte Lärmerregung im Außenbereich wegen Anrainerbelästigung zu unterlassen. Ab 22:00 Uhr ist jegliche Lärmbelästigung verboten!



UNSERE REGION BLÜHT AUF!





## GEMEINDE RAASDORF

Pol. Bezirk Gänserndorf

2281 Raasdorf, Bahnstraße 5

Telefon: 02249-89 392 0 Fax: 02249-89 392 9

e-Mail: [gemeinde@raasdorf.at](mailto:gemeinde@raasdorf.at) Homepage: [www.raasdorf.at](http://www.raasdorf.at)

UID: ATU 16232805

### 5. Reinigung:

Nach dem Ende der Veranstaltung ist vom **Mieter** die benützte Einrichtung wie Tische, Sessel zu reinigen bzw. wieder wegzuräumen sowie eine **Reinigung** der Räumlichkeiten durchzuführen.

Nach Veranstaltungen müssen die Mietgegenstände bis spätestens am Vormittag des darauffolgenden Tages gereinigt übergeben werden. Bei Wochenendveranstaltungen kann nach Rücksprache die Übergabe am darauffolgenden Montag vormittags erfolgen.

Sollte jedoch über das normale Maß eine Verschmutzung auftreten (z.B. übermäßige Verunreinigung der Böden bzw. Toilettenanlagen usw.) oder die oben erwähnte **Reinigung** nicht ausreichend sein, wird von der Gemeinde die Reinigung durchgeführt und separat verrechnet.

### 6. Müll:

Der zu erwartende, anfallende Müll ist vom Mieter zu entsorgen! Wenn dies nicht möglich ist, sind von der Gemeinde vor der Veranstaltung Müllsäcke anzukaufen. Diese sind nach der Veranstaltung in der Toreinfahrt abzustellen. Die Entsorgung der GVU Säcke übernimmt die Gemeinde.

### 7. Haftung:

Die Vermieterin haftet nicht für Störungen der Wasser-, Heizungs- oder Stromversorgung oder dergleichen, und es kann die Mieterin keinerlei Rechtsfolgen daraus ableiten. Die Vermieterin verpflichtet sich aber nach ihren Möglichkeiten für die rascheste mögliche Abhilfe zu sorgen.

### 8. Hinweis:

Die gesetzlichen Bestimmungen bei Ausschank von Getränken sowie Verabreichung von Speisen sind durch die Veranstalter unbedingt einzuhalten.

### 9. Brandschutzordnung (auszugsweise)

Löschgeräte dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

Brennbare Abfälle dürfen nicht in die Mistkübel geworfen werden.

Im gesamten Innenbereich sind das Rauchen, und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten.

Flucht- und sonstige Verkehrswege sind von Lagerungen aller Art frei zu halten.



UNSERE REGION BLÜHT AUF!

